

Dieses Blatt erscheint
Mittwoch und Sonnabend.
Preis vierteljährlich bei der
Abbestellung und bei allen Post-
anstalten 1,20 Mark.



Anzeigenpreis
für die einspaltige Zeile 15 Pf.
Anzeigen werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr eingegeben.

Lissaer Kreisblatt.

Verantwortlicher Hr. 61.

Geschäftsstelle: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Drahtanschrift: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

51.

Mittwoch, den 3. Juli

1918.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 (G.-G. S. 451) in Verbindung
mit dem Reichsgesetz vom 11. 12. 1915 (R.-G.-Bl. S. 813)
zu im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes be-
steht:

§ 1.

Jeder über 14 Jahre alte deutsche Reichsangehörige,
sich im Grenzzollbezirk an der deutsch-österreichischen
Grenze des Regierungsbezirks Bregenz vorübergehend auf-
haltend, ist verpflichtet, während seines dortigen Aufenthalts
in Reisepaß oder einen von der Polizeibehörde seines
Wohnortes ausgestellten Ausweis über seine Identität,
der die in neuerer Zeit hergestellte Photographie des
Inhabers, — die von der ausstellenden Behörde an dem 4.
Juli 1918 abzurufen ist, — sowie dessen beglaubigte
eigenhändige Unterschrift und seine Personalbeschreibung
enthalten muß, bei sich zu führen und auf Aufforderung der
Zollbeamten oder der zu ihrer Unterstützung kommandierten
Militärpersonen, der Militärpolizeibeamten, Gendarmen und
Polizeibeamten sowie des für den jeweiligen Aufenthaltsort
zuständigen Ortsvorstehers vorzuzeigen.

Die im österreichischen Grenzzollbezirk wohnhaften Per-
sonen haben sich gemäß § 3 Absatz 5 der „Anordnung über
Grenzüberwachung an der deutsch-österreichischen Grenze
des Reichsbereichs des stellvertretenden Generalkommandos
Armeeoberkommando“ vom 30. April 1917 durch eine den jeweili-
gen Anordnungen der zuständigen österreichischen Behörden
vorzulegende Bescheinigung, alle übrigen Ausländer gemäß
§ 2 und 3 der Allerhöchsten Verordnung betreffend an-
derer Regelung der Paßpflicht vom 21. Juni 1916 durch
den Paß oder Paßersatz auszuweisen.

§ 2.

Der § 1 Absatz 1 findet keine Anwendung
auf Einwohner von Ortschaften, deren Gemarkung nur
teilweise zum Grenzzollbezirk gehört,
auf solche Einwohner von außerhalb des Grenzzollbe-
zirks belegenen Ortschaften, die sich in den Grenzzollbe-
zirk begeben, um ein in einer Entfernung bis zu 2 km
von der Grenze ihrer Ortschaftsgemarkung in fremder
Gemarkung belegenes von ihnen bewirtschaftetes Grund-
stück zu bearbeiten.

§ 3.

Das Betreten des sogenannten Rammweges des Riesen-
gebirges — d. i. der Weg von der Neuen Schleifischen Baude
über den Reisträger, die Sau-, die Quarzsteine, den
Hengstein, die Schneegrubenbaude, das hohe Rab, die
Sturmhaube, die Mannsteine, Mädelsteine, die Peter-

baude, die Spindlerbaude, die kleine Sturmhaube, die Mit-
tagsteine, die Prinz Heinrichbaude, an den Leichrändern über
den Koppenplan zur Riesenbaude und bis zum Gipfel der
Schneekuppe — ist nur deutschen Reichsangehörigen und
österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen gestattet und
wird hiermit den Angehörigen aller übrigen Staaten aus-
drücklich untersagt.

Jeder über 10 Jahre alte deutsche Reichsangehörige und
jeder über 10 Jahre alte österreichisch-ungarische Staatsan-
gehörige, der den vorerwähnten Rammweg betritt, hat jedoch
— ohne Rücksicht darauf, ob er seinen ständigen Wohnsitz im
Grenzzollbezirk hat oder nicht — einen Ausweis bei sich zu
führen und auf Aufforderung der Zollbeamten oder der zu
ihrer Unterstützung kommandierten Militärpersonen, der
Militärpolizeibeamten, Gendarmen und Polizeibeamten vor-
zuzeigen.

§ 4.

Als ausreichender Ausweis im Sinne des § 3 gelten
für die deutschen Reichsangehörigen und die im beiderseiti-
gen Grenzzollbezirk wohnhaften österreichischen Staatsan-
gehörigen die im § 1 erwähnten Ausweispapiere, für die
außerhalb des beiderseitigen Grenzzollbezirks wohnhaften
österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen ein mit Dauer-
visum versehener Reisepaß oder eine Legitimation, die den
Anforderungen des im § 1 Absatz 1 für deutsche Reichsan-
gehörige vorgeschriebenen Ausweises entspricht.

§ 5.

Den zur Begehung des sogenannten Rammweges Be-
rechtigten ist das Betreten der auf fremdem Staatsgebiet be-
legenen Bauden verboten.

Ausgenommen von diesem Verbote und den deutschen
Reichsangehörigen widerruflich freigegeben sind nur die
Peterbaude und, solange die preussische Schneekuppenbaude
geschlossen ist, auch die böhmische Schneekuppenbaude.

Hiernach ist den deutschen Reichsangehörigen namentlich
der Besuch der Alfred-, Bogeder-, Elbschl-, Pudel- und der
Martinsbaude, der Bradlerbauden, der Spindlerbaude, der
Dast- oder Davidbauden, der Adolfsbaude, der Eiderbauden,
der Wiesen-, der Riesenbaude und der Grenzbauden,

den österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen der Be-
such der Neuen und der Alten Schleifischen Baude, der
Schneegrubenbaude, der Prinz Heinrich- und der Hampel-
baude untersagt.

Auch die mit einem Legitimationschein für den Grenz-
verkehr (Verordnung vom 30. April 1917) versehenen
Bewohner des Grenzzollbezirks dürfen die nach vorstehenden
Bestimmungen verbotenen Bauden nur dann betreten, wenn
die betreffende Baude auf dem Legitimationschein ausdrück-
lich als Reiseziel angegeben ist.

§ 6.

Die Inhaber sämtlicher Schank- und Speisewirtschaften
sowie sämtlicher Gasthäuser und Pensionen des deutschen
Grenzzollbezirks sind verpflichtet, diese Anordnung in ihren

Räumen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Die Inhaber von Gasthäusern und Pensionen des deutschen Grenz Zollbezirks sind außerdem verpflichtet, jeden, der bei ihnen Wohnung nimmt, ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 8.

Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen sind:

- a) in Uniform befindliche Militärpersonen,
- b) Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, deren dienstliche Tätigkeit sich auf den Grenz Zollbezirk erstreckt.

Die zu a und b Genannten haben sich jedoch den in den §§ 1 und 3 erwähnten Beamten und Grenzschutzorganen gegenüber durch eine von ihrer vorgesetzten Kommando- bzw. Dienstbehörde ausgestellte Bescheinigung auszuweisen.

§ 9.

Vorstehende Anordnung tritt am 1. Juli 1918 in Kraft. Gleichzeitig verliert meine Anordnung vom 13. Juni 1917 betreffend den Ausweisungszwang im Grenz Zollbezirk ihre Wirksamkeit.

Posen, den 10. Juni 1918.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 2. Juli 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Preussische Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 6. Juni 1918. (R.-G.-Bl. S. 475).

§ 1.

Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Absatz 2 der Verordnung ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

§ 2.

Als besondere Stelle für die Aufbringung des Strohs gemäß § 6 der Verordnung wird das Landesamt für Futtermittel bestimmt.

§ 3.

Die im § 8 der Verordnung gegebene Befugnis, Beschränkungen des Verkehrs mit Stroh und Häcksel anzuordnen, wird für die Landkreise den Landräten (Oberamt-männern), für die Stadtkreise den Gemeindevorständen übertragen.

Das Landesamt für Futtermittel wird ermächtigt, weitergehende Anordnungen über den Verkehr mit Stroh und Häcksel, sowie nähere Bestimmungen über die Verkehrsbeschränkungen zu treffen.

§ 4.

Die gemäß § 13 Absatz 4 anzuordnende Eigentumsübertragung an Stroh der in § 11 Absatz 1 genannten Stroharten erfolgt in Landkreisen durch die Landräte (Oberamt-männer), in Stadtkreisen durch die Gemeindevorstände.

§ 5.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.
Berlin, den 19. Juni 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
gez.: von Waldow.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 1. Juli 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß Kreis-Ausschuß in der Zeit vom 21. Juli bis 1. September d. Js. Ferien hält.

Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Bissa, den 1. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Höchstpreise für Gemüse und Obst für die Provinz Posen außer den Städten Posen und Bromberg.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 1. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 25) und vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) und unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) mit Zustimmung des Preussischen Landesamts für Gemüse und Obst für den Umfang der Provinz Posen mit Ausnahme der Städte Posen und Bromberg folgendes bestimmt:

§ 1.

Beim Verkauf dürfen nicht mehr gefordert und gezahlt werden, als folgende Höchstpreise für das Pfund:

	Erzeuger- Höchstpreise	Groß- handels- Höchstpreise	Klein- handels- Höchstpreise
Frühgemüse.			
1. Spargel, unfortiert	Pf. 60	Pf. 70	Pf. 95
fortiert I	90	105	135
fortiert II und III	60	70	95
Suppenspargel	28	32	43
2. Rhabarber	15	18	25
3. Spinat	20	23	31
4. Erbsen	40	47	62
5. Bohnen: 1. Grüne Bohnen (Stangen-, Busch-)	40	47	62
2. Wachs- u. Perlbohnen	50	58	78
3. Puff-, Saubohnen	25	30	40
6. Möhren und längliche Karotten mit Kraut	15	17	24
(Das Kraut darf nicht länger als 15 Zentimeter sein.)*			
7. Möhren und längliche Karotten ohne Kraut	28	33	45
8. Kleine runde Karotten mit Kraut	30	35	46
(Das Kraut darf nicht länger als 15 Zentimeter sein.)*			
9. Kleine runde Karotten ohne Kraut	43	50	70
10. Mairüben ohne Kraut	8	10	15
(Der Verkauf von Mairüben mit Kraut wird hiermit untersagt.)			
11. Frühweißkohl	25	29	37
12. Frühwirsingkohl	25	29	37
13. Frühzwiebeln	26	30	44
14. Kohlrabi	35	41	56
Frühobst.			
1. Erdbeeren 1. Wahl	120	140	170
2. "	75	90	115
Walderdbeeren	200	230	270
2. Johannisbeeren, weiß und rot	45	52	72
schwarz	55	63	83
3. Stachelbeeren	50	58	78
4. Süße Kirschen 1. Wahl	40	48	63
2. "			
(auch Preßkirschen)	30	35	46
5. Blaubeeren	45	52	72
6. Saure Kirschen 1. Wahl	60	70	95
2. Wahl			
(auch Preßkirschen)	35	41	56
7. Himbeeren in kleinen Packungen	150	175	205
Preßhimbeeren	75	90	120

*) Der Eisenbahnverband von Mairüben, Möhren und Karotten Kraut ist auf Grund der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. Juni 1918 verboten.

§ 2.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 6 der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 3.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1918 in Kraft. Mit demselben Tage treten die Preisfestsetzungen vom 12. Juni außer Kraft.

Posen, den 27. Juni 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst. Verwaltungsabteilung.

Im Haushalt des Wirts Richard Schulz in Bindenau ist die Diphtherie ausgebrochen. Eintritt ist fremden Personen streng verboten.

Bissa-Ost, den 29. Juni 1918.

Der Königliche Distriktskommissar.
Rainprechter, Polizeirat.

Die nächste

Gemeindevorsteher-Versammlung

findet am

Freitag, den 5. Juli 1918, vorm. 9^{1/2} Uhr

im Gasthaus „Weißer Schwan“ statt.

Pünktliches und vollständiges Erscheinen ist unbedingt erforderlich, da wichtige Angelegenheiten zu besprechen sind.

Bissa-West, den 2. Juli 1918.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. B.: Engel.

Die Kühe unter dem Pferdebestande des Gutsbesizers Heinrich Spedmann in Murlingen ist erloschen.

Bissa-West, den 28. Juni 1918.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. B.: Engel.

Die Geflügelcholera unter dem Geflügelbestande des Gutes Garzyn ist erloschen.

Storchneß, den 28. Juni 1918.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. B.: Brandt.

Nichtamtlicher Teil.

* Das Eisene Kreuz erster Klasse erhielt der Leutnant d. R. Richard Zeidler im 2. Matrosen-Regiment, jüngster Sohn des Kantors a. D. Zeidler in Bissa.

* Das Eisene Kreuz zweiter Klasse erhielt der Unteroffizier Paul Durel, Akerbürger und Bauunternehmer in Schwefkan.

* Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe erhielt der Postschaffner Lamke in Reisen, ferner der Akerbürger Karl Kurk in Schwefkan.

* Der letzte Schultag vor den großen Ferien ist für die Schüler einer der willkommensten des Jahres, winken doch nach seiner Erfüllung fünf volle Freiwochen. Morgen heben die großen Ferien an und erst am 6. August wieder braucht Deutschlands Zukunft die Schritte zur Schule zu lenken. Jetzt kommen frohe Tage voll ungebundener Jugendlust, für viele angefüllt mit Reisen, Wanderungen und Ausflügen, für andere aber neben der Ruhe auch mit tätiger Mithilfe in dem Geschäft oder der Wirtschaft des Vaters oder der Verwandten. Hilfsdienst ist ja heute die Lösung, und an vielen Stellen hat die Jugend bewiesen, daß sie tüchtige Hilfe zu leisten vermag. Möchte ihnen allen, die morgen in die Ferien eilen, rechte Erholung, gutes Wetter und für später eine schöne Erinnerung an die vierten Kriegsferien beschieden sein.

* Von der Goldankaufsstelle. Auch gestern, am ersten Tage der letzten Ankaufswache, herrschte wieder großer Ver-

kehr während der Annahmestunden. Es ist wirklich eine Freude mit anzusehen, wie noch so kurz vor Torresschluß viele ihr Goldopfer darbringen. Auch die zur Verlosung unter die Einkäufer bestimmten Gegenstände sind wieder vermehrt worden. U. a. schenken Rentner Standow ein Kissen, Oberamtmann Peters ein Bierseidel, Kohlenhändler Hugo Bernhardt sechs Zentner Kohlen, Fräulein Irene Schulz eine Tasse, Buchdruckerbestitzer Eisermann zwei Verbielfältigungen eines Lenbachschen Bismarckbildes.

* Ernteurlaub. Das stellv. Generalkommando hat die Truppenteile angewiesen, Urlaubsanträgen für die Ernte, die durch die Kriegswirtschaftsstellen einzureichen sind, soweit es die dienstlichen Interessen irgend zulassen, zu entsprechen.

* Diebstahl. Von dem Wagen eines Dambitscher Besitzers, der ihn für kurze Zeit in der Grünen Gasse eingestellt hatte, stahl gestern mittag ein Schulknabe ein Paar Schuhtiefel und Ledergamaschen sowie einige Stück Seife. Obwohl der Junge sofort verfolgt wurde, entkam er, doch wurde er erkannt.

* Gegen das Fallenlassen von Obstkernen auf der Straße hat die Polizeiverwaltung in Schneidnitz eine Verordnung erlassen, die diesen Unfug mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

* Ein neuer Armeemarsch. Auf Befehl des Kaisers ist der Rigaer Einzugsmarsch von Karl Hagen in die Reihe der Armeemärsche aufgenommen worden.

Schmiegel. Die Kinder der katholischen Schule in Parzengewo haben 200 Mark ihrer Kriegsanleihe der Ludendorff-Spende überwiesen. Rührt solcher Opfer Sinn nicht alle, die bis jetzt nichts oder doch nur herzlich wenig gespendet haben? Noch ist es Zeit.

Bul. Auf dem Gehöft des Wirtes Sobanski in Niepruschewo Abbau erschienen zwei junge Burschen, und als sie merkten, daß nur ein dreizehnjähriger Knabe zu Hause war, banden und knielten sie ihn und stahlen Speck, Schinken und andere Sachen, darunter einen Revolver. Bis jetzt ist es nicht gelungen, der Burschen habhaft zu werden.

Posen. Sonntag abend brannte die Dampf-Häckselschneiderei von Ignaszak in Winiary. Die Löscharbeit war sehr erschwert, weil das Wasser eine halbe Stunde weit hergeholt werden mußte. Den Schaden beziffert der Besitzer auf 100 000 Mark, wovon gegen 25 000 Mark infolge nicht genügender Versicherung der Geschädigte zu tragen hat.

Strelno. Landrat Dr. Riedebusch ist dem Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes zur Verwendung bei der Reichsstelle für Speisefette zur Verfügung gestellt worden.

Gnesen. Einem Bäckergehilfen aus Schwarzenau, der hier eine Bierreise unternommen hatte, wurde, als er im Wartesaal des Bahnhofs schlief, die Brieftasche mit 1600 Mark gestohlen.

Glogau. Vom Blitz erschlagen wurde der 70jährige Stellenbesitzer Adam in Kunzendorf beim Grasmähen. Der Blitz riß auf der Wiese ein über vier Meter breites und fast einen Meter tiefes Loch. Die Kleider des Getöteten lagen durch den Blitz im Umkreise von fast 20 Metern verstreut in ganz kleinen Fetzen umher; die Leiche war gänzlich nackt.

Wien. Beim Spielen mit Streichhölzern explodierte eine Spiritusflasche in einer Wohnung auf der Pantenerstraße und der brennende Spiritus ergoß sich auf die Kleider zweier Kinder, von denen ein zweijähriges Mädchen den Brandwunden erlag, während der sechsjährige Bruder gerettet werden dürfte.

Zobten. Ein Freilichttheater soll am Fuße des Zobten errichtet werden und zwar an dem nach Ströbel zu gelegenen Waldbange, der gute Wegeverbindung mit der Bahn hat.

Görlitz. Das Wasserwerk ist infolge des durch die Trockenheit gesunkenen Grundwasserstandes zu besonderen Maßnahmen genötigt. Der Magistrat bringt soeben eine Vorlage ein, nach der die Wasserfassungsanlage des Wasserwerkes in Lechwitz durch eine neue Saugleitung von etwa 400 Meter Länge erweitert wird. An diese Leitung sollen 10 neue Rohrburgen angelegt werden. Die Kosten sind auf 155 000 Mark veranschlagt.

Ratibor. Die Frau des seit 1914 in Rußland vermigten Feldwebels Hake warf in einem Anfall von Wahnsinn ihr fünfjähriges Töchterchen aus dem dritten Stock ihrer Wohnung auf den gepflasterten Hof. Das Kind war auf der Stelle tot. Die Mutter wurde einem Krankenhaus überwiesen.

Bekanntmachung. Eröffnung der neuen landwirtschaftlichen Winterschule zu Lissa i. P.

1. Der Beginn des Unterrichts ist auf Anfang November festgesetzt. Tag und Stunde wird noch bekannt gegeben.
2. In der landw. Schule wird Unterricht in den Elementarfächern, in Naturwissenschaft und in landwirtschaftlichen Fachwissenschaften erteilt. Die Schule ist zweifach. Jeder Kursus dauert von November bis Ende März.
3. Das Schulgeld beträgt für jedes Halbjahr 120 M. Für Schüler, die sich in Pension begeben müssen, ermäßigt sich das Schulgeld auf 80 M.
4. Der Unterricht wird so gelegt, daß die Schüler aus der Umgegend von Lissa nach dem Unterricht jeden Tag nach Hause fahren können. Diese Schüler werden mittags in der Schule gut und billig verpflegt.
5. Am Schluß jedes Halbjahres findet eine öffentliche Prüfung statt.
6. Als Leiter der Schule ist Herr Direktor Jung von der Landwirtschaftskammer Posen bestimmt.
7. Anmeldungen sind baldmöglichst an mich zu richten.

Lissa i. P., den 29. Juni 1918.

Der Vorsitzende des Kuratoriums.

gez. **von Kardorff**, Landrat.

**Empfehle mich zur Abnahme der
beischnahuten kupfernen
Blitzschutzanlagen
und Wiederanbringung von Ersatz-
leitungen.
I. Thorn, Lissa i. P.
Bismarckstraße 18.**

**Gebrauchter
Stod- oder W.-D.-Motorpflug
evtl. Komnid
mit Rückwärtsgang und motorischer Tiefenein-
stellung der Schare, gegen sofortige Kasse zu
kaufen gesucht. Angebote an
Maschinen-Genossenschaft
Abt.: Dampf- u. Motorpflüge, Königsberg i. Pr.**

Getreidemäher, Grasmäher, Pferderechen,
Drillmaschinen, Breit- und Stiften-Dresch-
maschinen, Göpel, Häckselmaschinen, Back-
öfen, Dämpfer, Kesselöfen, 5-7 und 9-
zinkige Kultivatoren, Pflüge aller Art
empfiehlt nur erstklassige Fabrikate zu Fabrikpreisen
Szydłowski, Kaiser-Friedrich-Str. 50.

**Meine
Buchbinderei**
befindet sich seit 1. Juli
Comeniusstr. Nr. 31
A. Boremski,
Buchbindemeister.

Gutes Heu
kauft
J. Auerhan.

Umsonst erhalten Sie
1 Uhr, Stiller,
Sprechapparat, Harmonika,
Album od. Kaffeezer. lt. m.
Beding., wenn Sie 100 Bestarten
an Ihre Bekannten verkaufen.
100 prachtvolle schöne Kriegs-
liebesarten 2 M. p. Nachnahme.
Verlagshaus Wansgrau,
Rehden Wpr.

Bezugscheinfrei!
Maschinenpresstorf
(Torfbriketts)
liefert waggonweise
preiswert und prompt ab Posener Werken
O.-S. Kohlenvertrieb Posen.
Posen O. 1, Niederwall 3.

**Kaufmännische Privatschule von Preiss
zu Posen, Ritterstraße 29, Ecke Luisenstr.**
Gegründet 1833. Telefon Nr. 2699.
Am 4. Juli beginnen neue Lehrgänge.
Ausbildung in allen Handelsfächern.
Viertel-, Halbjahres- und Jahreskurse.
Einzelunterricht jederzeit. — Landwirtschaftl. Buchführung.
Ausführliche Prospekt kostenlos.

**Zur Reisegepäckversicherung
empfiehlt sich Emil Jacobi.**

**Sensen,
Sicheln,
Weksteine,
Sensenbäume,
Rechen aller Art**
bietet an
Alfred Strecker.

**Fahrrad-
mäntel**
werden repariert und wie neu
aufgearbeitet.
1. Nordd. Gleitschuhfabrik,
Varel (Oldbg.)
Annahmestelle:
**Julius Ohnstein, Lissa i. P.,
Kaiser-Wilhelm-Str. 14.**